

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. I.

Nr. 10.

4. März 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung der
Dauer des Handelsvertrags.

(Vom 23. Februar 1882.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Französischen Republik

sind im Hinblick darauf, daß am heutigen Tage zwischen beiden
Ländern ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist, und daß die
Daten für Austausch der Ratifikationen und für Inkrafttretung des
genannten Vertrages auf den 12. und 16. Mai dieses Jahres an-
gesetzt worden sind,

übereingekommen,

die unterm 3. dieses Monats zwischen der Schweiz und Frank-
reich abgeschlossene Uebereinkunft*) in allen ihren Wirkungen und
Theilen bis zum 15. Mai nächsthin zu verlängern.

Gegeben in Paris, den 23. Februar 1882.

(L. S.) (Sig.) **Kern.**
(L. S.) (Sig.) **de Freycinet.**

*) Siehe Seite 273 hievor.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für eine Regionaleisenbahn im Traversthal.

(Vom 24. Februar 1882.)

Tit.

Die am 21. Juni 1881 den Herren A. Merian und E. Pümpin zuhanden einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Regionaleisenbahn im Traversthal enthält im Art. 5 die Bestimmung, daß binnen einer Frist von sieben Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, dem Bundesrath die vorschriftgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen gemacht und die Statuten der Gesellschaft eingereicht werden sollen.

Mit Eingabe vom 30. Januar 1882 ersuchen die Herren Merian und Pümpin um Erstreckung dieser Frist für drei Monate, da wegen einer nöthig gewordenen Abänderung des ursprünglich geplanten Trace die Ausarbeitung der Baupläne sich verzögert habe und die Finanzierung des Unternehmens nicht zur gewollten Zeit bewerkstelligt werden konnte.

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg erklärt, Einwendungen gegen dieses Gesuch nicht zu erheben und zu solchen sich auch nicht veranlaßt zu sehen mit Rücksicht auf den Umstand, daß dasselbe erst am 30. Januar einging, während die in der Konzessionsurkunde angesetzte Frist schon mit dem 21. Januar abgelaufen war.

Die Konzessionsinhaber, bemerkt der Staatsrath, glaubten vermuthlich, die Fristen erst von dem Tage an rechnen zu dürfen, an welchem der Bundesbeschluß vom 21. Juni vorigen Jahres vollziehbar erklärt wurde, nämlich vom 30. Juni hinweg.

Die letztere Ansicht ist zwar nach dem Wortlaut des Konzessionsbeschlusses, der auf das eigene Datum und nicht auf den Vollziehungsbeschluß des Bundesrathes abstellt, durchaus irrthümlich. Da indessen dem Fristerstreckungsgesuch weder von der kantonalen Regierung Einwendungen entgegengesetzt werden, noch der Gewährung desselben öffentliche Interessen entgegenstehen, die der Bundesrath in Acht zu nehmen hätte, so stehen wir nicht an, dieselbe als genügende Entschuldigung für die Verspätung des Gesuchs anzuerkennen und Ihnen die Gewährung des letztern zu beantragen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Regionalbahn im Traversthal.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- a. einer Eingabe der Herren Merian und Pümpin in Bern, vom 30. Januar 1882;
- b. einer Botschaft des Bundesrathes vom 24. Februar 1882,

beschließt:

Art. 1. Die im Art. 5 des Bundesbeschlusses betreffend Konzession einer Regionaleisenbahn im Traversthal, vom 21. Juni 1881*) anberaumte Frist für die Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen und der Statuten der Gesellschaft wird um drei Monate, also bis zum 21. April 1882, verlängert.

Art. 2. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) Eisenbahnaktensammlung n. F., Band VI, Seite 145.

Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend Verlängerung der Dauer des Handelsvertrags. (Vom 23. Februar 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1882
Date	
Data	
Seite	393-396
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 397

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.